

Gäbler/Schröder bestimmen die disziplínlose Einstellung daher richtig als eine bewußte, *andauernde, persönlichkeitsbedingte mangelhafte Bereitschaft zur Einhaltung und gewissenhaften Erfüllung der Pflichten*,<sup>154</sup> wobei die Gewöhnung an diese Pflichtverletzung schließlich dazu führte, daß die Bewußtheit der Pflichtverletzung nicht mehr gegeben war.

Derartige Fälle findet man bei Verkehrsstraftaten, bei denen sich die Täter an ein riskantes Verhalten (z.B. die Benutzung eines nicht Verkehrs- oder betriebs sicheren Kraftfahrzeuges) gewöhnt haben, oder bei Arbeitsschutzverletzungen, wo die Verantwortlichen zunächst regelmäßig vorzunehmende Kontrollen unterlassen, weil sie angeblich überflüssig seien, und schließlich überhaupt nicht mehr daran denken, daß sie solche Pflichten zu erfüllen haben.

#### 5.2.4. Schuldprobleme der Rauschtat

Besondere Probleme der Verantwortlichkeit und des Verschuldens entstehen, wenn eine Straftat im Rauschzustand begangen wird.

Je nach Art und Menge der berauschenden Mittel, die jemand zu sich genommen hat, und je nach der gegebenen physischen und geistigen Konstitution und Kondition führt das Zu-sich-Nehmen von berauschenden Mitteln (z.B. Alkohol oder Rauschgifte) über die *Einschränkung* der Fähigkeit zur Steuerung des eigenen Verhaltens (§ 16 StGB) bis zur *völligen Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit* (§ 15 StGB).

Solange durch den Genuß berauschender Mittel die Zurechnungsfähigkeit nicht aufgehoben oder vermindert ist, gelten die allgemeinen Grundsätze zur Bestimmung und Beurteilung des Verschuldens. Besondere strafrechtliche Probleme treten jedoch auf, wenn der Rauschzustand den Grad der Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit erreicht hat. Werden in einem solchen Rauschzustand Straftaten begangen, so ist nach § 15 Abs. 3 StGB der Handelnde dann voll *verantwortlich, wenn er sich „schuldhaft“ in diesen Zustand versetzt hat*. Entsprechendes gilt nach § 16 Abs. 2 StGB auch für die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Da es sich dabei jedoch nur um eine abgeleitete Problematik handelt, soll in den nachfolgenden Ausführungen nicht weiter darauf eingegangen werden.

Zur Bestimmung des bei einer Rauschtat gegebenen Verschuldens kann nicht einfach auf die Lehren zu Vorsatz und Fahrlässigkeit zurückgegriffen werden. Vielmehr ist unter Beachtung des Schuldgrundsatzes des § 5 Abs. 1 StGB die Besonderheit des Verschuldens bei einer Rauschtat herauszustellen. Es ist eine wissenschaftlich nicht völlig geklärte Frage, ob die *psychische Struktur* bei den Rauschtaten nach § 15 Abs. 3 StGB nicht *von der bei anderen Taten gegebenen so weit abweicht, daß man von einer besonderen Art des Verschuldens* sprechen müßte, um vorschnelle oder falsche Analogien zu Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vermeiden.

Das „Sich-in-einen-Rausch-Versetzen“ ist an und für sich noch keine Straftat. Ein Rauschzustand birgt in sich jedoch die Gefahr, daß der Mensch die Kontrolle

<sup>154</sup> Vgl. H. Gäbler/R. Schröder, a. a. O., S.354; „Beschluß des Obersten Gerichts zu einigen Fragen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen“ vom 2.7.1969, Neue Justiz, 15/1970, Beilage 4.